

Protokoll

über die Sitzung 05/2017 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, dem 10. Mai 2017.

Rechtsanwalt Dr. Wessels eröffnet die Sitzung um 11:12 Uhr.

Anwesend sind 30 Vorstandsmitglieder:

RA Dr. Wessels, RAin Urban, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Otto, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Berghoff, RA Bohnenkamp, RA Brüggemann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RA Dr. Gansweid, RAin Göttker gen. Schnetmann, RAin Heise, RA Hinne, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Jürges, RA Kerkhoff, RA Dr. Kracht, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RA Dr. Peus, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Plückebaum, RA Quentmeier RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering.

Ferner nehmen teil:

die Geschäftsführer, RA Podszun und RA Trockel.

Es fehlt entschuldigt: -/-

Tagesordnung

01. Presseanfrage der Rheinischen Post zum Zulassungswiderruf des ehemaligen RA ...

hier: Antrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO und Klage der Journalistin Julia Rathcke gegen die RAK Hamm vor dem VG Arnsberg

RA Dr. Wessels stellt den Beschluss des OVG NRW vom 03.05.2017, 15 B 457/17, zum presserechtlichen Auskunftsanspruch der Journalistin Julia Rathcke gegen die RAK Hamm vor. Mit diesem ist die Beschwerde der RAK Hamm gegen den vorangegangenen Beschluss des VG Arnsberg vom 05.04.2017 zurückgewiesen und somit der presserechtliche Auskunftsanspruch im Ergebnis bejaht worden.

Das OVG NRW führt aus, dass § 76 Abs. 1 BRAO keine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW sei. Denn die Vorschrift richte sich nicht an die Rechtsanwaltskammer an sich, sondern normiere lediglich eine personenbezogene Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des Vorstands und Personen, die Aufgaben der Kammer für den Vorstand wahrnehmen. Zur Wahrung des Vertraulichkeitsschutzes personenbezogener Daten in der Personalakte des Rechtsanwalts gegenüber den Auskunftsansprüchen der Presse sei eine Abwägung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW vorzunehmen. Überwiegt danach das Berichterstattungsinteresse das Interesse an der Geheimhaltung personenbezogener Daten nicht, ist die Auskunftserteilung ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall, so RA Dr. Wessels weiter, habe das OVG NRW wegen der herausgehobenen (partei)politischen Funktion, dessen öffentlicher Wahrnehmung und des sich daraus ergebenden gewichtigen öffentlichen Interesses auch an der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Betroffenen das Überwiegen des Berichterstattungsinteresses bejaht.

RA Dr. Hüttenbrink verweist darauf, dass die RAK Hamm in der 1. Instanz einen Teilerfolg jedenfalls insofern habe erzielen können, als die zu erteilenden Auskünfte

auf die Gesetzesangabe des Widerrufgrundes beschränkt worden seien. Konkret sei daher mitzuteilen, dass ein Vermögensverfall vorgelegen habe. Angaben zu den Gläubigern, zur Schuldenhöhe usw. seien aber nicht abzugeben.

RA Dr. Wessels stellt sodann zur Beschlussfassung, ob das Hauptsacheverfahren fortgeführt werden solle, nachdem die Rechtsfragen bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden worden seien.

Beschluss:

Das Hauptsacheverfahren soll nicht fortgeführt werden. Es ist ein Anerkenntnis abzugeben.

02. Veröffentlichung der Vorstandsprotokolle auf der Homepage der RAK Hamm

- als Anlage in der Web-Akte: BGH, Urt. v. 20.03.2017 – AnwZ (Brfg) 46/15 -

RA Dr. Wessels nimmt Bezug auf das Urteil des BGH vom 20.03.2017, AnwZ (Brfg) 46/15, wonach die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder einer RAK nach § 76 BRAO entfällt, wenn gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW Einsicht in die Protokolle von Sitzungen des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer begehrt wird. Er weist darauf hin, dass der BGH den Einsichtsanspruch leider nur unter dem Aspekt des IFG NRW geprüft habe, nicht jedoch auch, ob ein solcher auch aus Mitgliedschaftsrechten begründet sei.

Nach dem Urteil des BGH bestehe ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstands nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW, soweit darin Beratungsgegenstände und -ergebnisse wiedergegeben und keine personenbezogenen Daten offenbart würden und entsprechende Auszüge aus den Protokollen dem Einsicht Begehrenden noch nicht erteilt worden seien. Der Entscheidung des BGH liege zugrunde, dass es eine bereichsspezifische Sonderregelung, die den Zugang zu Protokollen des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer regelt, nicht gebe. Damit gilt, so der BGH, der gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW grundsätzlich bestehende Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen amtlichen Informationen i. S. v. § 3 IFG NRW.

Zu entscheiden sei nunmehr, ob die Protokolle der Vorstandssitzungen hinsichtlich ihrer Beratungsgegenstände und -ergebnisse veröffentlicht werden sollten.

Die Vorstandsmitglieder erörtern umfassend die für und gegen eine Veröffentlichung in Betracht kommenden Aspekte sowie die Art und Weise einer möglichen Veröffentlichung.

Beschluss:

Die Protokolle von Sitzungen des Kammervorstands werden zukünftig, die protokollierten Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse betreffend, auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

03. Termine und Berichte

a) 152. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 05.05.2017

in Saarbrücken

u. a.

- Haushaltsunterlagen

- beA
- BGH-Anwaltschaft
- Zertifizierung von Fachanwaltslehrgangsanbietern

RA Dr. Wessels berichtet von den wesentlichen Tagesordnungspunkten und den gefassten Beschlüssen. Der Haushalt der BRAK sei einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen worden. Der Beitrag für die Schlichtungsstelle werde demnach von 4,00 € auf 6,00 € je Kammermitglied erhöht, da die Schlichtungsstelle zusätzliches Personal aufgrund gestiegener Antragszahlen benötige und ein Umzug in andere Räumlichkeiten anstünde. Die Umlage für den Elektronischen Rechtsverkehr sei für das Jahr 2018 mit 58,00 € und der je Kammermitglied an die BRAK abzuführende Beitrag für das Jahr 2018 in Höhe von 38,50 € beschlossen worden.

Die Errichtung von Kanzleipostfächern und der Postfächer der Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) sei im Rahmen des beA in Arbeit. Ziel sei im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung weiterhin die Ernennung eines eigenen Beauftragten der Anwaltschaft für den Datenschutz. Die Beschlussfassung dazu, ob sich die BRAK für die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH einsetzen solle, sei auf die Hauptversammlung der BRAK in Münster vertagt worden. Entschieden worden sei dagegen die Fragestellung, ob die Ethikdiskussion auf der Grundlage des vorliegenden Fragenkatalogs fortgeführt werden solle. Eine solche Fortführung sei abgelehnt worden. Abgelehnt worden sei auch, dass Fachanwaltslehrgangsanbieter zukünftig zertifiziert werden sollen. Einsetzen soll sich die BRAK dagegen für eine mögliche Ersetzung fehlender Fälle durch ein Fachgespräch im Rahmen eines Fachanwaltsantrags. Schließlich habe ein Meinungsbild eine Zustimmung dafür ergeben, dass das DAI seine Satzung dahingehend erweitern solle, wonach auch ein Seminarangebot für Mitarbeiter aufgebaut werden soll.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) 153. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 15.09.2017 in Münster

RA Dr. Wessels stellt das Programm der am 15.09.2017 in Münster stattfindenden 153. Hauptversammlung der BRAK vor. Die Vorstandsmitglieder sind mit ihren Begleitungen zum Festabend eingeladen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Auswärtige Vorstandssitzung am 23.06.2017 in Bochum

- als Tischvorlage: Programm u. a. -

RA Otto verweist auf das als Tischvorlage ausliegende Programm der auswärtigen Vorstandssitzung am 23.06.2017 in Bochum und stellt dieses kurz dar.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

04. Antrag gem. § 17 II BRAO

...

05. Verschiedenes

- entfällt -

Zusatztagesordnung

01. Termine und Berichte

Umsetzung des Freundschaftsvertrages mit der Israel Bar
hier: Delegationsreise vom 22.04.-26.04.2017

RAin Dercar berichtet von der eindrucksvollen Delegationsreise nach Israel und den vielfältigen Eindrücken und Programmpunkten.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

02. Personalien

Besetzung des Fachanwaltsausschusses Miet- und Wohnungseigentumsrecht
hier : Amtszeit vom 01.07.2017 – 30.06.2021

...

03. Antrag gem. § 17 II BRAO

...

Ende der Sitzung: 13:12 Uhr

Hamm, 10. Mai 2017 Tr. / CR

gez. Dr. Wessels
Dr. W e s s e l s

gez. Otto
O t t o